Stand: August 2023

Informationen für die Offene Ganztagsschule im Primarbereich

Wenn Sie möchten, dass Ihr Kind auch nachmittags eine verlässliche Betreuung und Förderung erhält, ist die Offene Ganztagsschule (OGS) genau das Richtige. Diese Betreuungsform finden Sie an den Grundschulstandorten in Marienheide und Müllenbach. Ihr Kind kann Angebote aus den Bereichen Betreuung, Förderung und Freizeit annehmen. Die Teilnahme ist freiwillig, jedoch nach Anmeldung und erfolgter Aufnahme (Abschluss Betreuungsvertrag) für ein Schuljahr verbindlich.

Die OGS dient der Verknüpfung von Schul-, Sozial- und Freizeitpädagogik. Durch die Verzahnung der Inhalte des Unterrichts mit den außerunterrichtlichen Angeboten am Nachmittag wird die Bildungsqualität nachhaltig verbessert. Zudem wird so eine individuelle Förderung der Kinder sichergestellt, die zu mehr Chancengleichheit führt. Darüber hinaus erhalten die Eltern durch die verlässliche Betreuung eine Unterstützung sowohl im schulischen Bereich als auch bei der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Welche Angebote beinhaltet die Offene Ganztagsschule?

Zur Durchführung der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote der OGS werden Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Schulträger, den außerschulischen Trägern sowie den Schulleitungen geschlossen, die die Umsetzung pädagogischer Konzepte, die Bestandteil des jeweiligen Schulprogramms sind, verfolgen und das Zusammenspiel, die Verantwortungsbereiche und Pflichten der Kooperationspartner regeln. Außerschulischer Träger an der OGS Marienheide ist der Caritasverband für den Oberbergischen Kreis e.V. und an der OGS Müllenbach die Evangelische Kirchengemeinde Müllenbach-Marienheide.

Die Grundlage für die Nachmittagsangebote bildet das pädagogische Ganztagskonzept einer jeden Schule. Es orientiert sich an dem individuellen Betreuungs- und Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler, führt die pädagogischen Schwerpunkte auf und bindet zum Teil die umliegenden Vereine oder sonstige Institutionen als außerschulische Partner ein. Die Ganztagskonzepte wurden standortbezogen von der Schulleitung in enger Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Träger des Betreuungsangebots erarbeitet.

Ein OGS-Programm umfasst grundsätzlich folgende Module:

- warme und ausgewogene Mittagsmahlzeit
- Hausaufgabenbetreuung und -hilfe
- individuelle Förderkurse für Kinder mit Lernproblemen oder mit besonderen Begabungen
- themenbezogene Arbeitsgemeinschaften und Projekte, z.B. im Bereich Sprachen, Naturwissenschaften, Medien, Natur und Umwelt, interkulturelles Lernen, Gesundheit und Ernährung, Konfliktbewältigung, soziales Lernen
- Spiel, Sport

Zeitlicher Umfang des Angebots

Die Betreuung wird an allen Schultagen angeboten sowie in sieben Wochen der Schulferien (jeweils zwei in den Oster- und Herbstferien sowie drei in den Sommerferien).
Folgende Betreuungszeiten werden hierbei garantiert:

OGS Marienheide:

Schulzeit:	40 Wochen, montags bis freitags von 11.25 Uhr bis 16.00 Uhr
Ferienzeit:	7 Wochen, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

OGS Müllenbach:

Schulzeit:	40 Wochen, montags bis freitags von 11.45 Uhr bis 16.15 Uhr
Ferienzeit:	7 Wochen, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.15 Uhr

In der Schulzeit wird die Betreuung der Schülerinnen und Schüler, die am Betreuungsangebot der Offenen Ganztagsschule teilnehmen, in der Zeit von 07:45 Uhr bis 11:25 Uhr (OGS Marienheide) bzw. 8:05 Uhr bis 11:45 Uhr (OGS Müllenbach) im Bedarfsfall anderweitig sichergestellt.

Teilnahmepflicht

Im Hinblick auf die Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot in der offenen Ganztagsschule stellt die Schulen, der Träger und die Kommune sicher, dass Schülerinnen und Schüler am herkunftssprachlichen Unterricht, an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (z.B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments), an ehrenamtlichen Tätigkeiten (z.B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie an Therapien oder an familiären Ereignissen teilnehmen können. In Absprache mit den Eltern sorgen sie dabei dafür, dass die Kontinuität der außerunterrichtlichen Angebote der Ganztagsschulen gewahrt bleibt. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten gewährleistet und Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind.
Freistellungswünsche sind durch die Eltern rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst vor Schuljahresbeginn.

Personal

Die Leitung bzw. Gruppenleitung im außerunterrichtlichen Bereich wird von einer hauptamtlich beschäftigten pädagogischen Fachkraft (staatlich anerkannte Erzieherin/ Erzieher, Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge) wahrgenommen. Darüber hinaus werden in jeder Gruppe Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter als Ergänzungskräfte eingesetzt. Des Weiteren wird das Betreuungsprogramm durch Lehrerinnen und Lehrer der Schulen sowie außerschulische Bildungspartner (z.B. Sportvereine, Musikschulen) ergänzt.

Mittagessen

Den an der OGS-Betreuung teilnehmenden Schülerinnen und Schülern wird ein Mittagessen angeboten.
Ein Entgelt für das Mittagessen wird direkt durch den Träger des Betreuungsangebotes erhoben, und ist nicht in den Elternbeiträgen enthalten.

An – und Abmeldeverfahren, Aufnahmekapazität

Anmeldungen zur Offenen Ganztagsschule werden von der Schulleitung gleichzeitig mit dem Schulanmeldeverfahren im Rahmen der vorhandenen Aufnahmekapazität entgegen genommen. Sofern die verfügbaren Plätze nicht ausreichend sind, entscheidet die Schulleitung gemeinsam mit dem Träger nach einem geregelten Auswahlverfahren welche Kinder einen Platz im Offenen Ganztag erhalten. Kinder, die keinen Platz erhalten, werden in eine Warteliste aufgenommen.

Die Anmeldung wird durch Abschluss eines Betreuungsvertrags rechtswirksam. Die Anmeldung verpflichtet zum Besuch der Offenen Ganztagsschule für die Dauer eines Schuljahrs (01.08. bis 31.07. des darauf folgenden Jahres). Die Laufzeit des Vertrags beginnt mit dem vereinbarten Aufnahmedatum und endet mit Ablauf des laufenden Schuljahres. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, sofern dieser nicht bis zum **31.03.** zum Ende des jeweiligen Schuljahres schriftlich gekündigt wird. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bei der anderen Vertragspartei.

An- und Abmeldungen während des laufenden Schuljahres sind nur in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum ersten eines Monats möglich (z. B. Wohnungswechsel, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe, Erkrankung von mehr als vier Wochen).

Elternbeiträge

Für die Teilnahme an der OGS erhebt die Gemeinde Marienheide auf Basis der jeweils gültigen Beitragssatzung Beiträge entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die an den Grundschulen der Gemeinde Marienheide eingerichteten Offenen Ganztagsschulen (Beitragssatzung OGS) in der entsprechend geltenden Fassung kann auf der Homepage der Gemeinde abgerufen (www.marienheide.de) oder während der Öffnungszeiten im Rathaus eingesehen werden.

Bei der Berechnung Ihres Einkommens ist folgendes zu beachten:

1. Legen Sie bitte für die Erklärung zum Elterneinkommen die Einkünfte des Vorjahres zugrunde. Wenn das aktuelle Einkommen voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das des Vorjahres, ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen. Diesem Wert sind weitere Einnahmen hinzuzurechnen, die im laufenden Jahr anfallen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld etc.).

2. Das Einkommen im Sinne der Satzung setzt sich zusammen aus:

   - Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit,
   - Einkünften aus Kapitalvermögen,
   - Einkünften aus Vermietung und Verpachtung,
   - sonstigen Einkünften i. S. des § 22 Einkommensteuergesetz, auch wenn sie steuerfrei sind (z.B. Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung),

   sowie dem Gewinn aus

- selbständiger Arbeit,
- Gewerbebetrieb,
- Land- und Forstwirtschaft.

Werbungskosten:
Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird das Bruttoeinkommen um die Werbungskostenpauschale reduziert. Sollten höhere Werbungskosten entstanden sein, so können die Werbungskosten in Abzug gebracht werden, die das Finanzamt anerkannt hat.

Bei Personen, die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten haben, kann nur die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Als Einkommen gelten insbesondere auch:

- Renten- und Versorgungsbezüge,
- steuerfreie Einkünfte (z.B. aus geringfügiger Beschäftigung),
- Unterhaltsleistungen,
- zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Wohngeld etc.).

Das Kindergeld sowie der Mindestbeitrag des Elterngelds gehören **nicht** zum Einkommen i. S. der Satzung.

Beamte und andere bestimmte Berufsgruppen:
Bei bestimmten Berufsgruppen (z. B. Beamte) sind zu dem errechneten Einkommen pauschal 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzuzurechnen. Wenn Sie zu der in der Beitragssatzung OGS beschriebenen Personengruppe gehören, geben Sie dies bitte in Ihrer Selbsteinstufung an.

Für das dritte und jedes weitere Kind ist der steuerliche Kinderfreibetrag vom Einkommen abzuziehen. Geben Sie bitte deshalb an, ob Ihnen vom Finanzamt für drei oder mehr Kinder ein Freibetrag gewährt wird, oder ob Sie für drei oder mehr Kinder Kindergeld erhalten.

Alle Angaben müssen durch entsprechende Belege nachgewiesen werden!

Als Nachweis dienen z.B.

- der Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes für das Vorjahr
- die Lohn- /Gehaltsabrechnung des letzten Monats,
- der Renten- /Wohngeldbescheid,
- der Leistungsbescheid der Agentur für Arbeit / Jobcenter / Krankenkasse über Lohnersatzleistungen,
- alle anderen Belege, die die Art des Einkommens und dessen Höhe zweifelsfrei erkennen lassen.

Eltern, die sich in die höchste Einkommensgruppe einstufen (über 49.084,-- €), brauchen keine Nachweise vorzulegen.

Beitragsbefreiung durch die wirtschaftliche Jugendhilfe:

Für Eltern mit geringem Einkommen kann eine Befreiung zur Zahlung des Elternbeitrages ausgesprochen werden, sofern die derzeit gültige Einkommensgrenze von 19.000 € nicht überschritten wird. Hierzu ist kein gesonderter Antrag zu stellen. Die Berechnung erfolgt aufgrund der vorgelegten Einkommensnachweise.

Nach Rücksendung der Erklärung zur Selbsteinstufung wird die Höhe des Elternbeitrags berechnet und in einem Beitragsbescheid mitgeteilt.

Haben Sie noch Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an die Beitragsstelle OGS der Gemeinde, Frau Felder, 02264/ 4044-159 (montags, mittwochs und donnerstags).